

Brandschutzhelfer – auch Apotheken müssen für den Ernstfall vorbereitet sein

Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes und der technischen Regeln für Arbeitsstätten wird auch von kleineren Betrieben wie Apotheken gefordert, einen Brandschutzhelfer auszubilden. Doch im Rahmen der Vorschriften stellen sich viele Fragen: Wie viele Brandschutzhelfer muss es geben, was sind seine Aufgaben und wer kontrolliert dies?

In § 10 des Arbeitsschutzgesetzes werden die Anforderungen an den Arbeitgeber unter anderem für die Brandbekämpfung geregelt. Dem Arbeitgeber obliegt eigenverantwortlich nach Abs. 1 S. 1 die Pflicht nach der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind. Der Arbeitgeber hat dabei nach § 10 Abs. 2 S. 1 die Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.

Der Gesetzgeber hat in den technischen Regeln für Arbeitsstätten – Maßnahmen gegen Brände (ASR A.2) die Anforderungen konkretisiert. Die Anzahl der Brandschutzhelfer wird durch Punkt 7.3 Abs. 2 S. 1 bestimmt, wonach sich die Anzahl aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt. Grundsätzlich ist zunächst ein Anteil von 5 % der Beschäftigten als Brandschutzhelfer ausreichend. Die Regelung richtet sich an alle Betriebe, somit auch an Kleinstunternehmen wie Apotheken. Dies bedeutet, dass bereits ab einem Beschäftigten ein Brandschutzhelfer auszubilden ist, unabhängig davon, ob die 5 % überschritten werden.¹ Beispielsweise muss eine Apotheke mit 10 Mitarbeitern einen Brandschutzhelfer ausbilden, obwohl 5 % keinen ganzen Mitarbeiter ergibt.

Selbst bei kleineren Betrieben kann aber auch eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern nach Punkt 7.3 Abs. 2 S. 2 erforderlich sein, wenn zum Beispiel in bestimmten Bereichen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder wenn Personen mit eingeschränkter Mobilität anwesend sind.

Der Apotheker als Arbeitgeber hat jedoch nicht nur einen Brandschutzhelfer zu bestimmen, er muss sich auch nach Punkt 7.3 Abs. 3 S. 1 um die stetige Anwesenheit eines solchen kümmern

¹ <https://www.komnet.nrw.de/sitertools/dialog/25058>

und daher die Abwesenheit einzelner Beschäftigter aufgrund Fortbildung, Urlaub und Krankheit berücksichtigen. Aufgrund dessen empfiehlt es sich auch in kleineren Betrieben mehrere Brandschutzhelfer auszubilden, um immer die Anwesenheit eines Brandschutzhelfers garantieren zu können.

Für eine entsprechende Ausbildung eines Brandschutzhelfers hat der Arbeitgeber Sorge zu tragen, wobei Brandschutzhelfer grundsätzlich jeder Arbeitnehmer werden kann. Zu den Aufgaben des Brandschutzhelfers gehören neben Kenntnissen über die Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes auch Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie Kenntnisse über das Verhalten im Brandfall wie beispielsweise Löschtaktiken. Die Ausbildung erfolgt im Rahmen eines theoretischen Teils und einer Übung in der Praxis und wird durch die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abgeschlossen. Die Brandschutzhelfer sind fachkundig zu unterweisen, dies kann durch den Arbeitgeber selber erfolgen oder nach § 13 ArbSchG Abs. 2 auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie beispielsweise mit der Feuerwehr oder anerkannten Seminaranbietern.

Für die Kontrolle der vorgenommenen Brandschutzmaßnahmen in einem Betrieb sind gem. § 21 Abs. 1 ArbSchG die einzelnen Bundesländer zuständig. Nach § 22 Abs. 2 ArbSchG ist die zuständige Behörde unter anderem befugt, den Betrieb zu betreten und zu besichtigen sowie in Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Behörden sollen dabei nach § 21 Abs.1 ArbSchG auch beratend tätig werden.

Apotheker sollten daher ihre Arbeitsschutzpflicht ernst nehmen und im Rahmen ihres Betriebes darauf achten, für den Ernstfall vorbereitet zu sein und entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Dabei sollte auf eine fachgerechte Ausbildung eines oder sogar mehrerer Brandschutzhelfer geachtet werden und auch an eine regelmäßige Auffrischung gedacht werden. Empfohlen wird, die Ausbildung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen.²

² Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung, DGUV Information 205-023:
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2848>